



Die

**mü**  
**JIMM**

- Checkliste

**Empfehlungen und Tipps  
zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei öffentlichen  
Veranstaltungen:  
Garten- und Grillfeste, etc.**

**Amt für Jugend und Familie Mühldorf**

Auch der Landkreis Mühldorf ist geprägt von Festen und Feierlichkeiten, die über das Jahr verteilt von Gemeinden und einer Vielzahl von Vereinen veranstaltet und durchgeführt werden.

Dabei hat sich in den vergangenen Jahren aber gezeigt, dass Plakate und Flyer für Veranstaltungen, die sich speziell an die jüngere Zielgruppe wenden, mit „Koma saufen“, „binge drinking“ und „Flatrate Partys“ den Konsum von alkoholischen Getränken in den Mittelpunkt stellen und verharmlosen.

Übermäßiger und missbräuchlicher Konsum von Alkohol durch Jugendliche ist immer mehr zum Problem geworden!

Die Sensibilisierung über den missbräuchlichen Konsum von Alkohol und die Aufklärung der Jugendlichen über die Gefahren die damit verbunden sind, stehen für uns an erster Stelle.

Gleichzeitig gilt aber auch der Umsetzung bestehender gesetzlicher Vorgaben größtes Augenmerk. Die Rolle als Veranstalter ist dabei nicht zu unterschätzen, da diese dabei ein hohes Maß an Verantwortung übernehmen – sogar persönlich haftbar gemacht werden können!

Die Organisation und die Durchführung von öffentlichen (Jugend-)Veranstaltungen ist daher oft mit Unsicherheit bei den Veranstaltern verbunden.

### **Hier möchten wir ansetzen:**

Ergänzend zu den Auflagen „5 von 12“, möchten wir die Veranstalter in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen: Die JIMM-Checkliste soll bei der Beachtung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes helfen und Veranstaltern und Organisatoren bei der sicheren und erfolgreichen Planung und Durchführung ihrer öffentlichen Veranstaltung unterstützen!

# Unser Ziel

Wir wollen Ihnen als Veranstalter und Organisatoren bei der Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes helfen.

Wir wollen Sie auch dabei unterstützen jugendliche Besucher Ihrer Veranstaltung vor den Gefahren eines Alkoholmissbrauchs zu schützen.

Dieser Leitfaden zum Thema Jugendschutz soll zum Gelingen Ihres Festes/Ihrer Veranstaltung beitragen!

Dieser Leitfaden wendet sich an Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Handel und Gewerbetreibende und alle anderen Personen, Gruppen, usw. die als Veranstalter von allgemeinen und speziellen Kinder- und Jugendveranstaltungen auftreten.

**Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich die Bestimmungen und Vorgaben des jeweils zuständigen Ordnungsamtes gelten und zu berücksichtigen sind. Die Kontaktaufnahme mit diesem ist obligatorisch, da öffentliche Veranstaltungen einer Genehmigung durch das Ordnungsamt bedürfen!**

# Jugendschutzgesetz

	Unter 16	Ab 16	Ab 18
<b>Bier</b>	<b>X</b>	✓	✓
<b>Wein</b>	<b>X</b>	✓	✓
<b>Sekt</b>	<b>X</b>	✓	✓
<b>Schnaps</b> (Korn, Whiskey, Wodka, Rum, Jägermeister)	<b>X</b>	<b>X</b>	✓
<b>branntweinhaltige Mix-Getränke</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	✓

## Rauchen in der Öffentlichkeit

JuSchG § 10

Das Rauchen von Zigaretten und anderen Tabakprodukten ist für Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren verboten**.

## Informationen bzgl. Planung und Durchführung sammeln

- Amt für Jugend und Familie und Gesundheitsamt: JIMM Checkliste
- Kreisjugendring Mühldorf a. Inn
- Jugendbeamte der Polizei
- bei der zuständigen Kommunalverwaltung/Ordnungsamt  
(Gemeinde oder Stadt)
- evtl. mit anderen Veranstaltern (z.B. Vereine) austauschen

## Anmeldung und Genehmigung

- beim zuständigen Ordnungsamt (Gemeinde- oder Stadtverwaltung)
- Verantwortliche Personen schriftlich benennen; diese muss während der Veranstaltung immer persönlich erreichbar sein

## Jugendschutzgesetz

Jugendschutzgesetz muss deutlich sichtbar aushängen, evtl. auch mehrfach. Kostenlose Bezugsquelle (DIN A3):

Hr. Bauer, Amt für Jugend und Familie Mühldorf, 08631/699-340

## Schon 16?

Im Rahmen der Kampagne „schon 16?“ stellen wir Ihnen Aufkleber zur Verfügung (für die Theke, Bedienungsgeldbeutel, usw.), mit denen Sie auf Ihrer Veranstaltung darauf hinweisen können, dass Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol erhalten:



Zusätzlich bieten wir Ihnen die „schon 16?“-Handzettel an. Diese enthalten Argumente gegen die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und sollen dem Theken- und Ausschankpersonal dabei helfen, Diskussionen mit Jugendlichen zu vermeiden. Kostenlose Bezugsquelle: Hr. Bauer, Amt für Jugend und Familie Mühldorf, 08631/699-340

# Jugendschutz Checkliste

	Ja	Nein
Ist der <b>Jugendschutzbeauftragte</b> benannt und während der gesamten Veranstaltung anwesend?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Veranstaltung beim Ordnungsamt <b>angemeldet</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Hinweis auf das Jugendschutzgesetz <b>am Eingang</b> deutlich sichtbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde das <b>Bedienungs- und Ausschankpersonal</b> (alle volljährig!) ausreichend eingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein ausreichendes Angebot an <b>alkoholfreien</b> Getränken vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden „ <b>schon 16</b> “ Handzettel und Aufkleber verteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Was tun im <b>Notfall</b> ? Rettungswege, Notrufnummern, Brandschutz sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Alles erledigt?**

**Dann kann's ja  
losgehen!**

## JIMM Auflagen „5 von 12“

**Die folgenden Punkte 1-5 sind eine Auflage im Genehmigungsverfahren.  
Veranstalter sind verpflichtet, diese umzusetzen!**

1.	Der Veranstalter stellt für die tatsächliche Dauer der Veranstaltung eine/n Jugendschutzbeauftragte/n, die/der während der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die beiliegenden Auflagen eingehalten werden.
2.	Der Veranstalter sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz (Jugendschutzgesetz) allen Helfern und Beschäftigten bekannt sind und sorgt für deren Umsetzung
3.	Bei der Einlasskontrolle werden die junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
4.	Der Veranstalter sorgt dafür, dass ausschließlich Erwachsene als Theken- und Bedienungspersonal tätig sind. Betrauen sie keine Jugendlichen mit den Umsetzungen des Jugendschutzes.
5.	Sichtlich betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt. <b>(Abholung)</b>

Weitere mögliche Hilfen zur Umsetzung der Jugendschutzvorgaben bei Veranstaltungen

6.	Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht, etc. wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes aufgenommen. z.B.: „ <i>Wir achten auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes!</i> “
7.	Bei Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (bzw. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
8.	Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben
9.	Der Veranstalter stellt ein attraktives alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
10.	Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft (Alkopops)
11.	Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. (Zeitgrenzen für bestimmte Altersgruppen, Alkoholabgabe)
12.	Die Erfahrungen aus der Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden festgehalten und in der Gemeinde (Jugendbeauftragte/r Ordnungsamt ) nachbesprochen, um ggf. für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

Diese Checkliste kann und soll die Veranstalter nicht von der eigenen Verantwortung entbinden! Vielmehr soll sie diese dabei unterstützen, dieser Verantwortung so gut wie möglich gerecht zu werden, und sich vor Überraschungen und negativen Konsequenzen bestmöglich zu schützen.

Die Rechtslage und Absichten von Veranstaltern sind individuell unterschiedlich, so dass im Einzelfall situationsbedingte Entscheidungen von den Veranstaltern selbst getroffen werden müssen.

Der Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben

Das Amt für Jugend und Familie Mühldorf ist offen für Ideen, Änderungen und Anpassungen dieser Checkliste! Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie zur Verbesserung der JIMM-Checkliste beitragen möchten!



**Wir wünschen Ihnen  
ein gutes Gelingen Ihrer  
Veranstaltung!**

# Wir sind Ihre Ansprechpartner

## Amt für Jugend und Familie Mühldorf

Sebastian Bauer	Telefon:	08631/699-340
	Fax:	08631/699-15340
	Email:	sebastian.bauer@lra-mue.de
Matthias Ettinger	Telefon:	08631/699-440
	Fax:	08631/699-15440
	Email:	matthias.ettinger@lra-mue.de

## Gesundheitsamt Mühldorf

Dr. Cornelia Erat	Telefon:	08631/699-511
	Fax:	08631/699-533
	Email:	cornelia.erat@lra-mue.de
Sylvia Wimmer	Telefon:	08631/699-527
	Fax:	08631/699-533
	Email:	sylvia.wimmer@lra-mue.de

## Jugendbeamte der Polizei im Landkreis Mühldorf am Inn

Tina Kain (Mühldorf)	Telefon:	08631/3673-123
	Email:	tina.kain@polizei.bayern.de
Markus Maderstorfer (Waldkraiburg)	Telefon:	08638/9447-0



## DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

	Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinartigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personengeborechtigten Person (Eltern) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"			

● = Beschränkungen  
 Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

nicht erlaubt

erlaubt